



02.09.2019

Ratsantrag

Trägervielfalt an Offenen Ganztagsgrundschulen

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- bis Anfang 2020 (1. Quartal) die Chancen und die Risiken eines Trägerwechsels darzustellen und dabei die Perspektiven unterschiedlicher Akteure z.B. Schulleitungen, Fachkräften, Personalrat, Schulpflegschaften etc. einzubeziehen.
- bis zum Schuljahr 2020/2021, weitere Trägerschaften für die Offenen Ganztagsgrundschulen vom öffentlichen auf freie Träger der Jugendhilfe zu übertragen, sodass Trägervielfalt hergestellt werden kann, das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommt (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) und dadurch der städtische Personalhaushalt mittel- und langfristig entlastet wird.
- die Stadt Münster in Bezug auf die OGS-Trägerschaft im interkommunalen Vergleich zu verorten.

Begründung:

Insbesondere mit Blick auf das Vorhaben der Bundesregierung, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Grundschulalter zu schaffen, ist eine Auseinandersetzung darüber notwendig, wie analog zum Bereich der Kindertagesbetreuung eine Trägervielfalt sichergestellt wird.

Trotz intensiver Bemühungen sind bisher erst an neun offenen Ganztagsgrundschulen inkl. Förderschulen im Primarbereich freie Träger:

Grundschule Wolbeck
Peter-Wust-Schule, Loevelingloh, Pleisterschule
Dreifaltigkeitsschule
Paul Schneider Schule, Matthias Claudius Schule Handorf

Albert-Schweitzer-Schule
Schule an der Beckstrasse

Kreisel e.V.
Schule, Jugend, Kids & Co. E.V.
Schulverein Dreifaltigkeit
Caritasverband für die Stadt
Münster e.V.
SeHT e.V.
Caritasverband für die Stadt
Münster

An allen anderen offenen Ganztagsgrundschulen ist die Stadt Münster Träger. Derzeit (2018) sind ca. 257 VZÄ (Koordinationsfachkräfte, Gruppenleitungen und Unterstützungskräfte) im Personalhaushalt der Stadt Münster verankert.

Aus dem aktuellen Bildungsbericht Ganztagschule NRW (2018)¹ geht - wie aus früheren Erhebungen (2011, 2014) auch - erneut eindeutig hervor, **dass die freien Träger die Trägerlandschaft der OGS in NRW dominieren (94%)**. Innerhalb dieser Gruppe sind insbesondere anerkannte Jugendhilfeträger (89%) sowie Träger mit Anschluss an Dachverbände oder Kirchen (73%) zu finden. Elternvereine und (schulische) Fördervereine sind mit 36% vertreten.

Die Träger wurden im Rahmen der Bildungsberichterstattung gefragt, für wie viele offene Ganztagschulen im Primarbereich sie die Trägerschaft übernommen haben. Erwartungsgemäß übernehmen die Träger mit Anschluss an die Wohlfahrtspflege bzw. die anerkannten Jugendhilfeträger für die meisten OGS die Trägerschaft und sind durchschnittlich für sieben bzw. acht OGS zuständig. Elternvereine und (schulische) Fördervereine übernehmen hingegen in der Regel die Trägerschaft für eine einzelne OGS.²

In der Stadt Münster ist das Verhältnis von freiem zu öffentlichem Träger seit Beginn 2003 an umgekehrt. Das macht es besonders schwer, Trägerwechsel anzuregen und umzusetzen, da für die Schulen die Notwendigkeit eines Trägerwechsels bisher nicht ersichtlich war und sie mit der bisherigen Praxis zufrieden waren. Für die Zukunft würde ein „Weiter so“ bedeuten, dass der Personalhaushalt der Stadt erstens mit jeder neu eingerichteten Gruppe an einer Schule mit städtischer OGS Trägerschaft weiter anwächst und zweitens damit dem Subsidiaritätsprinzip nicht genügt.

Subsidiaritätsprinzip

Das besondere Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe findet seinen Ausdruck im Subsidiaritätsprinzip als eines wichtigen Gestaltungsfaktors der Jugendhilfe. Danach soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1)

Eine Kommune erfüllt mit der Einrichtung von Ganztag eine kommunale Aufgabe, nämlich die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Schulkindbetreuungsangebots gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Diese Aufgabe kann auch an Schulen erledigt werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz³). **Die Kommune soll jedoch selbst**

¹ Quelle: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/BiGa_2018_Webversion.pdf, Seite 14f

² Ebenda

³ § 5 Abs. 1 KiBiz: Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

nicht tätig werden, wenn ein freier Träger diese Aufgabe übernehmen kann gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII⁴.

Ferner sieht § 4 Abs. 3 vor, dass die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken soll.

Es muss sichergestellt sein, dass die Auswahl eines freien Trägers im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten, d.h. der Schule, der Kommune und dem außerschulischen Träger erfolgt (siehe V/0210/ 2019, insbesondere auch die Begründung zur Trägervergabe an Kreisel e.V. für die Grundschule in Wolbeck-Nord).

Die freien Träger müssen den Qualitätsanforderungen (verpflichtende Umsetzung der OGS Standards, tarifliche Bezahlung der Fachkräfte, Fachberatung, Fortbildung etc.) entsprechen.

Es ist inhaltlich-fachlich, organisatorisch und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, weiterhin einen derart hohen Anteil an städtischen Trägerschaften an offenen Ganztagschulen aufrecht zu erhalten.

Stefan Weber
und Fraktion

Otto Reiners
und Fraktion

⁴ § 4 Abs. 2 SGB VIII Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.